

AMTSBLATT

Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

Amtliche und aktuelle Informationen des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

www.azv-ozst.de

24. Jahrgang

Ausgabe 02/2020

20. Mai 2020



Regenwasserbewirtschaftung neu überdenken

In der Vergangenheit ging es in erster Linie darum, Regenwasser von versiegelten Flächen möglichst schnell und vollständig über die öffentlichen Kanäle abzuleiten. Bis in den 90er Jahren erfolgte die Ableitung dieses vorwiegend mit den anfallenden Schmutzwässern gemeinsam in dem sogenannten „Mischwasserkanal“. Danach wurde bei Erschließungen zunehmend auch das sogenannte „Trennsystem“ angestrebt, d. h. nur die Schmutzwässer werden zur Kläranlage geleitet und das anfallende Regenwasser in einem separaten Kanal dem Gewässer zugeführt. Diese Möglichkeiten boten sich jedoch nicht in allen Gebieten unseres Verbandes.

Die zunehmende Bebauung von Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen und die in den letzten Jahren wiederkehrenden Starkniederschlagsereignisse haben dazu geführt, dass Kanäle immer größere Wassermengen aufnehmen müssen. Dabei kommt es zu Überlastungssituationen des Kanalsystems sowie einer zunehmenden Verschärfung von Hochwassersituationen in den Vorflutern.

Solcherart „schnell“ abgeleitetes Regenwasser wird dem natürlichen Wasserkreis-

lauf entzogen und steht damit für eine Grundwasserneubildung (z. B. Sicherung von Quellschüttungen) nicht mehr zur Verfügung.

Solche Probleme lassen sich insgesamt nur lösen, wenn ein Umdenken im Hinblick auf die Regenwasserableitung erfolgt. Man spricht hier von naturnahen Ableitungsmöglichkeiten. Dazu zählen z. B. die Versickerung möglichst am Entstehungsort, Regenwasser zurück zu halten und zu nutzen.

Insbesondere bei der Planung von Neuerschließungen sollten und werden zukünftig solche Ansätze Berücksichtigung finden. Gerade Niederschlagswasser von Grundstücken, die überwiegend der Wohnnutzung dienen, also als unbelastet bzw. geringe belastet zu bewerten sind, sollten wenn möglich dem „natürlichen Wasserkreislauf“ zugeführt werden. Voraussetzung ist, dass es zu keiner Beeinträchtigung des „Wohl der Allgemeinheit“ kommt (d. h. eine Beeinträchtigung umliegender Grundstücke). Der Gedanke einer gezielten Regenwasserbewirtschaftung in Form von Dach- und Fassadenbegrünung, Brauchwassernutzung, Verdunstungsflä-

Aus dem Inhalt

Seite 1 • Regenwasserbewirtschaftung neu überdenken

Seite 2 • Satzung zum Wirtschaftsjahr 2020

chen, Versickerungsmulden, Rigolen oder auch die einfache Zisternenspeicherung sollte hier seine Anwendung finden.

Auch der Gesetzgeber befürwortet die Möglichkeiten einer „dezentralen Regenwasserbeseitigung“, wo es die örtlichen Bedingungen zulassen. Maßgebend ist dabei die Durchlässigkeit des Untergrundes, der Grundwasserstand sowie die Größe und Befestigungsart der Fläche.

Es wird nicht überall möglich sein, Regenwasser am Ort der Entstehung zu verbringen. Aber ein zukünftiges Überdenken hinsichtlich alternativer Ableitungsmöglichkeiten sollte unser Ziel sein.

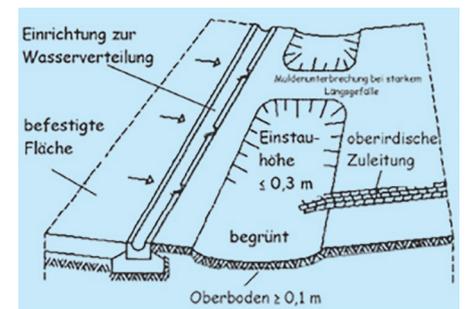
Der Abwasserzweckverband steht Ihnen hierzu gern beratend zur Verfügung.



Beispiel für einen Versickerungsgraben von Regenwasser (Quelle: Metropolregion Nord-west)



Beispiel für eine Versickerungsregole von Regenwasser (Quelle: Brico GmbH)



Schema einer Muldenversickerung (Quelle: DWA-A 138)

SATZUNG ZUM WIRTSCHAFTSJAHR 2020

Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

Aufgrund des § 58 SächsKomZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl.S.270) i.V. m § 74 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 12.02.2020 Beschluss VV Nr. 04/2020 folgende Satzung für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird festgesetzt mit dem

Erfolgsplan

mit einem Ertrag von **11.144.182 EUR**
 einem Aufwand von **9.865.873 EUR**
 und einem Jahresergebnis von
1.278.309 EUR

und dem

Liquiditätsplan

mit Mittelzu-/Mittelabfluss aus
 lfd. Geschäftstätigkeit **1.910.000 EUR**
 Mittelzu-/Mittelabfluss aus
 Investitionstätigkeit **-11.390.000 EUR**
 Mittelzu-/Mittelabfluss aus der
 Finanzierungstätigkeit **9.151.000 EUR**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme 2020 wird auf **2.873.830 EUR** für die Sicherung der Eigenmittel des Investitionsprogrammes 2020 festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von **5.100.000 EUR** gemäß Investplan für das Jahr 2021 sowie in Höhe von **3.500.000 EUR** für das Jahr 2022 festgesetzt.

§ 4

Umlagen gemäß § 19 Absatz 4 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ vom 13.11.2014, werden zur Deckung des kommunalen Anteils der Straßenentwässerungskosten wie folgt erhoben:

in Höhe von **464.776 EUR**
 im Rahmen des Erfolgsplanes und

in Höhe von **887.400 EUR**
 im Rahmen des Liquiditätsplanes

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **2.500.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die Satzung zum Wirtschaftsplan tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Thermalbad Wiesenbad, OT Schönfeld,
 13.05.2020



H. Wendler
 Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

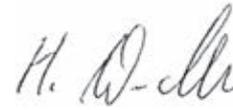
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thermalbad Wiesenbad/ OT Schönfeld,
 den 13.05.2020



H. Wendler
 Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat die rechtsaufsichtliche Genehmigung zur Satzung und des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2020 mit Bescheid vom 24.03.2020 erteilt.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 liegt in der Zeit

vom 08.06.2020 bis 16.06.2020

in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ Talstraße 55 in 09488 Thermalbad Wiesenbad/ OT Schönfeld (Sekretariat) zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Aufgrund der derzeitigen Corona-Epidemie und des eingeschränkten Besucherverkehrs ist die Einsicht nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Bitte wenden Sie sich zur Terminabstimmung an Tel. 03733/ 5002-0.

Thermalbad Wiesenbad, OT Schönfeld,
 13.05.2020



H. Wendler
 Verbandsvorsitzender